

Vereinigungsvertrag

zwischen dem

**Landkreis Alzey-Worms, der Stadt Worms sowie dem
Sparkassenzweckverband Mittelzentrum Ried**

und der

Stadt Mainz sowie dem Landkreis Mainz-Bingen

über die

**Vereinigung der Sparkassen
Worms-Alzey-Ried und Mainz**

Präambel

Die Sparkassen Mainz und Worms-Alzey-Ried haben in den letzten Jahren umfangreiche Anstrengungen unternommen, die gemeinsame Zusammenarbeit zu intensivieren und in ausgewählten Aufgabenstellungen zu kooperieren. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase, des veränderten Kundenverhaltens sowie hoher und ständig steigender regulatorischer Anforderungen haben sich die Institute und Ihre Träger, zur weiteren, perspektivischen Sicherstellung Ihrer betriebswirtschaftlichen Stabilität und der Erfüllung des sparkassenrechtlichen Auftrags, zu einer Fusion entschlossen.

Durch die Vereinigung der Sparkassen Worms-Alzey-Ried und Mainz wird eine in der Region noch leistungsfähigere Sparkasse geschaffen, welche die bisherigen Stärken beider Sparkassen, die sich insbesondere in der Kundennähe und dem Vertrauen der Kundinnen und Kunden in ihre Sparkasse ausdrücken weiter ausgebaut. Das fusionierte Institut ist und bleibt regional verankert und für seine Kundinnen und Kunden, Mitarbeitenden, Eigentümer und alle Menschen in der Region persönlich erlebbar sowie präsent.

Zur Sicherstellung der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde in dem nachfolgenden Vereinigungsvertrag bei Personen und Amtsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet.

1. Vereinigung nach § 22 Abs. 1 Ziffer 2 SpkG

Die Sparkasse Worms-Alzey-Ried und die Sparkasse Mainz werden vereinigt. Die Vereinigung erfolgt durch Aufnahme der Sparkasse Mainz in die Sparkasse Worms-Alzey-Ried. Das Vermögen der Sparkasse Mainz wird auf die Sparkasse Worms-Alzey-Ried übertragen. Die aufnehmende Sparkasse wird Gesamtrechtsnachfolgerin der durch die Vereinigung aufgelösten Sparkasse Mainz und tritt damit in alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Sparkasse ein.

2. Vereinigungszeitpunkt, Verschmelzungstichtag

Die Vereinigung der Sparkassen wird zu dem in der Genehmigung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 V. m. § 1 Abs. 2 Satz 4 SpkG bezeichneten Zeitpunkt dinglich wirksam (nachfolgend der „Wirksamkeitszeitpunkt“). Angestrebter Wirksamkeitszeitpunkt ist der 01.01.2022. Die Vereinigung soll mit steuerlicher – und im Innenverhältnis mit schuldrechtlicher – Wirkung durchgeführt werden auf den Beginn des 1. Januar 2022 („Verschmelzungstichtag“ i. S. v. § 22 Abs. 2 Satz 2 SpkG); von diesem Zeitpunkt an gelten die Handlungen und Rechtsgeschäfte der durch die Vereinigung aufgelösten Sparkasse als für Rechnung der aufnehmenden Sparkasse vorgenommen.

3. Bildung eines Zweckverbandes

Die Stadt Worms, der Landkreis Alzey-Worms, der Sparkassenzweckverband Mittelzentrum Ried sowie die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen bilden einen Zweckverband (Aufnahme der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen in den seitherigen Zweckverband Sparkasse Worms-Alzey-Ried). Die Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Mainz werden Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Worms-Alzey-Ried. Die Zweckverbandsmitglieder vereinbaren den als Anlage beigefügten Entwurf der Verbandsordnung (redaktionelle Änderungen noch möglich). Die Verbandsordnung wird wirksam mit Genehmigung durch die zuständige Behörde (ADD Trier).

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes Mittelzentrum Ried (Stadt Lampertheim und Stadt Bürstadt sowie Gemeinde Biblis und Gemeinde Groß-Rohrheim), der Städte Worms und Mainz einschließlich der rechtsrheinischen Vororte, das Gebiet der Gemeinde Budenheim, der Verbandsgemeinden Bodenheim, Nieder-Olm und Rhein-Selz sowie das Gebiet des Landkreises Alzey-Worms.

Der Zweckverband Sparkasse Mainz wird aufgelöst. Die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes Sparkasse Mainz gehen auf den aufnehmenden Zweckverband über. Die Rückführung der Verbindlichkeiten erfolgt durch die Erhebung einer Verbandsumlage. Diese ist von den ehemaligen Mitgliedern des Zweckverbandes Sparkasse Mainz zu entrichten und orientiert sich an den dort herrschenden Beteiligungsquoten. Genauerer regelt die Geschäftsordnung des Zweckverbandes der vereinigten Sparkasse. Die Auflösung wird mit der Bestätigung der zuständigen Behörde (ADD Trier) wirksam.

4. Satzung der Sparkasse

Die vereinigte Sparkasse soll den Namen Rheinhessen Sparkasse erhalten. Die Sparkasse hat ihren juristischen Sitz in Mainz. Es soll zwei örtliche Hauptsitze in Mainz und in Worms geben. Die Satzung erhält die in der Anlage beigefügte Fassung im Entwurf.

5. Zusammensetzung des Verwaltungsrates (§ 4 des Satzungsmusters)

Für die Dauer der laufenden Wahlperiode (§22 Abs. 4 SpkG) werden die beiden Verwaltungsräte zusammengelegt. Die bisherigen weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der untergehenden Sparkasse Mainz werden in den Verwaltungsrat der vereinigten Sparkasse gewählt.

Der Verwaltungsrat besteht bis zum Ende der laufenden Wahlperiode aus

- a. Dem Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Sparkasse Mainz als Vorsitzenden des Verwaltungsrates und den vier Stellvertretern nach § 4 der Verbandsordnung (gesetzliche Vertreter der weiteren Träger).
- b. Den 13 weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Worms-Alzey-Ried
- c. Den 12 weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Mainz
- d. Den 8 Mitarbeitervertretern der Sparkasse Worms-Alzey-Ried
- e. Den 7 Mitarbeitervertretern der Sparkasse Mainz

Ab Beginn der neuen Wahlperiode besteht der Verwaltungsrat aus

- a. dem Verbandsvorsteher des Zweckverbandes als Vorsitzenden des Verwaltungsrates und den vier Stellvertretern des Verbandsvorstehers nach § 4 Abs. 1 und 2 der Verbandsordnung als dessen Stellvertreter.
- b. 15 weiteren Mitgliedern
- c. 10 Mitarbeitervertretern

Von den 15 weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates werden 4 aus dem Bereich der Stadt Worms, 3 aus dem Bereich des Landkreises Alzey-Worms, 2 aus dem Bereich des Sparkassenzweckverbandes Mittelzentrum Ried, 3 aus dem Bereich der Stadt Mainz sowie 3 aus dem Bereich des Landkreises Mainz-Bingen von der Verbandsversammlung auf den jeweiligen Vorschlag der Vertretungskörperschaften der Mitglieder des Zweckverbandes gewählt.

6. Zusammensetzung des Vorstandes

Vorsitzender des Vorstandes soll ab dem Wirksamkeitszeitpunkt Herr Dr. Marcus Walden sein. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende soll Herr Thorsten Mühl sein und die beiden weiteren Mitglieder des Vorstandes werden Herr Frank Belzer und Herr Michael Weil.

Die Vorstandsmitglieder haben ihren Dienstsitz sowohl in Mainz als auch in Worms.

7. Einsatz der Mitarbeiter/-innen

Der Vorstand der Fusionssparkasse ist gehalten, den Einsatz der Mitarbeiter/-innen unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse ausgewogen zu gestalten.

8. Verteilung von Gewerbesteuer, Spenden und gesellschaftlichem Engagement

Es soll für die Gewerbesteuer ein Zerlegungsmaßstab gefunden werden, der einem Status quo nahe kommt. Gleiches gilt für das Spendenverhalten und das gesellschaftliche Engagement der vereinigten Sparkasse.

9. Selbstverpflichtung

Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens innerhalb des Verbandsgebietes in jeder Form zuunterlassen.

Für die
Sparkasse Worms-Alzey-Ried

Für die
Sparkasse Mainz

Zweckverband Sparkasse Worms-Alzey-Ried

Zweckverband Sparkasse Mainz

Sippel Kessel Schader

Ebling Schäfer